

1249 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

24. 4. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, 84/1965, 336/1965, 9/1967, 260/1967, 39/1968 und 22/1969 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 23 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 in dem Ausmaß zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um einen Freibetrag von 246 S geminderten sonstigen Einkommen (§ 25) bei Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	1487 S,
60 v. H.	1576 S,
70 v. H.	1849 S,
80 v. H.	2016 S,
90 und 100 v. H.	2556 S

monatlich nicht erreicht. Diese Beträge erhöhen sich, falls Familienzuschläge (§ 26) gebühren, um je 104 S.

(6) An die Stelle der im Abs. 5 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

2. Im § 33 Abs. 2 haben die ersten vier Sätze zu lauten:

„Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaß zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 zuzüglich des Einkommens (§ 25) unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 246 S monatlich 999 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich bei Witwen mit einem waisenversorgungsberechtigten Kind auf 1120 S, bei Witwen, die für zwei waisenversorgungsberechtigte

Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28) auf 1260 S. Diese Beträge erhöhen sich weiter für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind um 104 S. An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

3. § 35 Abs. 2 bis 5 haben zu lauten:

„(2) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 33 Abs. 1). Sie ist nur in dem Ausmaß zu leisten, als sie zuzüglich des Einkommens (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 1560 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 1600 S und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1653 S nicht erreicht.

(3) Die Witwenbeihilfe nach Abs. 2 ist insoweit zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um 246 S verminderten Einkommen (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 799 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 901 S, und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1014 S nicht erreicht.

(4) Die Einkommensgrenzen nach Abs. 2 und 3 erhöhen sich für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind um 104 S.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2 bis 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

4. Im § 46 b Abs. 4 ist die Zahl „1969“ durch die Zahl „1970“ zu ersetzen.

5. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 74 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 15 S. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 47) hat der Versicherte einen Anteil von 25 S zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge

vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

6. § 56 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Hat der Beschädigte seit mindestens zehn Jahren auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente, ist die Herabsetzung der für die Höhe dieser Beschädigtenrente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 21, 22) nicht mehr zulässig.“

7. Im § 69 erhalten die Abs. 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Heeresversorgungsgesetz (HVG.) sieht neben der Gewährung von Renten, deren Ausmaß sich entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Arbeits-einkommen des Beschädigten richtet, Mindestleistungen in Höhe der Rentensätze nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG.) 1957 vor.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 sollen in der Kriegsopferversorgung die Grundrenten für Schwerbeschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 50 bis 80 v. H. und die Grundrenten für Witwen, die erwerbsunfähig sind oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen haben (§ 35 Abs. 2 lit. a KOVG.), erhöht werden. Um die Beschädigten und Hinterbliebenen im Sinne des HVG. nicht schlechter zu stellen, ist es erforderlich, eine analoge Regelung für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Mindestleistungen zu treffen. Die hievon betroffenen Mindestleistungen sind die Erhöhung der Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 5), die Zusatzrente zur Witwenrente (§ 33 Abs. 2) und die Witwenbeihilfe (§ 35 Abs. 2 und 3).

Ferner ist eine weitere Erhöhung der Versicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Hinterbliebenen — wie in der Kriegsopferversorgung — vorgesehen.

Die Novelle soll am 1. Jänner 1970 in Kraft treten.

Am 31. Dezember 1968 standen 428 Beschädigte und 45 Hinterbliebene im Bezug einer Rente nach dem HVG. Im Hinblick auf den kleinen Personenkreis wird durch die vorliegende Novelle nur ein geringfügiger finanzieller Mehraufwand erforderlich sein, der im Bundesvoranschlag für das Jahr 1970 Deckung finden wird.

Zu den einzelnen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Die im § 23 Abs. 5 angeführten Beträge entsprechen der Beschädigtengrund- und -zusatzrente (§§ 11 und 12 KOVG.). Die Grundrente nach § 11 KOVG. soll für Beschädigte mit einer MdE. von 50 bis 80 v. H. erhöht werden. Es

ist daher erforderlich, die betreffenden Mindestleistungen im § 23 Abs. 5 entsprechend anzuheben. Die neuen Beträge sind der am 1. Jänner 1970 gemäß § 46 b vorzunehmenden Rentenanpassung zugrunde zu legen.

Zu Art. I Z. 2 und 3:

Im Hinblick auf die Erhöhung der Witwengrundrente gemäß § 35 Abs. 2 lit. a KOVG, ist auch eine Anhebung der entsprechenden Einkommensgrenzen in den §§ 33 Abs. 2 und 35 Abs. 2 und 3 HVG. erforderlich. Die neuen Beträge werden gemäß § 46 b der Rentenanpassung am 1. Jänner 1970 zugrunde gelegt werden. Die von der Erhöhung nicht betroffenen Einkommensgrenzen und Beträge wurden der Übersichtlichkeit halber unverändert mit den auf Grund der Rentenanpassung seit 1. Jänner 1969 geltenden Beträgen, die durch die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1969, BGBl. Nr. 37, festgestellt wurden, in den neu gefaßten Abs. 2 des § 33 aufgenommen, um eine einheitliche Grundlage für die weitere Rentenanpassung ab 1. Jänner 1970 zu schaffen. Das gleiche gilt für die Bestimmungen des § 35 Abs. 2 bis 4.

Zu Art. I Z. 4:

Auf Grund der 5. Novelle zum HVG. vom 1. Juli 1967, BGBl. Nr. 260, unterliegen die im § 46 b angeführten Versorgungsleistungen mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Rentenanpassung. Diese Anpassung erfolgt in der Weise, daß der jeweils für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht wird.

Durch den beiliegenden Gesetzentwurf werden einige Beträge im § 23 Abs. 5, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 und 3 sowie § 52 Abs. 1 erhöht; sie bilden die Grundlage für die Rentenanpassung am 1. Jänner 1970. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. I Z. 2 und 3 letzter Satz verwiesen.

Zu Art. I Z. 5:

Entsprechend der Regelung in der Kriegsopferversorgung werden die Krankenversicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Hinterbliebenen neuerlich erhöht.

Zu Art. I Z. 6:

Diese Änderung entspricht der Neufassung des § 52 Abs. 4 KOVG.

Heeresversorgungsgesetz

Textgegenüberstellung

Abzuändernder Text

§ 23 Abs. 5 und 6:

(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 in dem Ausmaße zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um einen Freibetrag von 230 S geminderten sonstigen Einkommen (§ 25) bei Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	1369 S,
60 v. H.	1452 S,
70 v. H.	1642 S,
80 v. H.	1779 S,
90 und 100 v. H.	2387 S

monatlich nicht erreicht. Diese Beträge erhöhen sich, falls Familienzuschläge (§ 26) gebühren, um je 97 S.

(6) An die Stelle der im Abs. 5 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

Neuer Text

§ 23 Abs. 5 und 6:

(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 in dem Ausmaße zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um einen Freibetrag von 246 S geminderten sonstigen Einkommen (§ 25) bei Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	1487 S,
60 v. H.	1576 S,
70 v. H.	1849 S,
80 v. H.	2016 S,
90 und 100 v. H.	2556 S

monatlich nicht erreicht. Diese Beträge erhöhen sich, falls Familienzuschläge (§ 26) gebühren, um je 104 S.

(6) An die Stelle der im Abs. 5 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 33 Abs. 2:

(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaß zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 zuzüglich des Einkommens (§ 25) unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 230 S monatlich 933 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich bei Witwen mit einem waisenversorgungsberechtigten Kind auf 1046 S, bei Witwen, die für zwei waisenversorgungsrechtigte Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28) auf 1157 S. Diese Beträge erhöhen sich weiter für jedes waisenversorgungsrechtigte Kind um 97 S. An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, für keine waisenversorgungsrechtigten Kinder zu sorgen haben und deren Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes nicht Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage war, gebührt keine Zusatzrente, es sei denn, daß die Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verhehlichung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

§ 35 Abs. 2 bis 5:

(2) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 33 Abs. 1). Sie ist nur in dem Ausmaß zu leisten, als sie zuzüglich des Einkommens (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 1457 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsrechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 1494 S, und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsrechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1530 S nicht erreicht.

(3) Die Witwenbeihilfe nach Abs. 2 ist insoweit zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um 230 S verminderten Einkommen (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 746 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsrechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 841 S, und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsrechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 934 S nicht erreicht.

(4) Die Einkommensgrenzen nach Abs. 2 und 3 erhöhen sich für jedes waisenversorgungsrechtigte Kind um 97 S.

§ 33 Abs. 2:

(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaß zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 zuzüglich des Einkommens (§ 25) unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 246 S monatlich 999 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich bei Witwen mit einem waisenversorgungsberechtigten Kind auf 1120 S, bei Witwen, die für zwei waisenversorgungsrechtigte Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28) auf 1260 S. Diese Beträge erhöhen sich weiter für jedes waisenversorgungsrechtigte Kind um 104 S. An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, für keine waisenversorgungsrechtigten Kinder zu sorgen haben und deren Ehegatte im Zeitpunkt, seines Todes nicht Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage war, gebührt keine Zusatzrente, es sei denn, daß die Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verhehlichung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

§ 35 Abs. 2 bis 5:

(2) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 33 Abs. 1). Sie ist nur in dem Ausmaß zu leisten, als sie zuzüglich des Einkommens (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 1560 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsrechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 1600 S, und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsrechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1653 S nicht erreicht.

(3) Die Witwenbeihilfe nach Abs. 2 ist insoweit zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um 246 S verminderten Einkommen (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 799 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsrechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 901 S, und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsrechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1014 S nicht erreicht.

(4) Die Einkommensgrenzen nach Abs. 2 und 3 erhöhen sich für jedes waisenversorgungsrechtigte Kind um 104 S.

1249 der Beilagen

5

(5) An die Stelle der in den Abs. 2 bis 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 46 b Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den § 23 Abs. 5, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 bis 4 und § 52 Abs. 1 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 52 Abs. 1:

(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 66 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 13 S 50 g. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 47) hat der Versicherte einen Anteil von 22 S zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 56 Abs. 5:

(5) Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit ist nicht mehr zulässig, wenn der Beschädigte seit mindestens zehn Jahren einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides hat.

§ 69 Abs. 4 und 5:

(4) Kranken-, Familien- und Taggeld werden wöchentlich im nachhinein ausgezahlt.

(5) Einmalige Geldleistungen sind binnen zwei Wochen nach der Zuerkennung des Anspruches auszusahlen.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2 bis 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Beachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 46 b Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den § 23 Abs. 5, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 bis 4 und § 52 Abs. 1 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 52 Abs. 1:

(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 74 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Betrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 15 S. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 47) hat der Versicherte einen Anteil von 25 S zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 56 Abs. 5:

(5) Hat der Beschädigte seit mindestens zehn Jahren auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente, ist die Herabsetzung der für die Höhe dieser Beschädigtenrente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 21, 22) nicht mehr zulässig.

§ 69 Abs. 3 und 4:

(3) Kranken-, Familien- und Taggeld werden wöchentlich im nachhinein ausgezahlt.

(4) Einmalige Geldleistungen sind binnen zwei Wochen nach der Zuerkennung des Anspruches auszusahlen.